

Luzern, 22. September 2026

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 741**

Nummer: P 741
Eröffnet: 24.03.2026 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 22.09.2026 / Ablehnung wegen Erfüllung
Protokoll-Nr.: 1113

Postulat Bucher Mario und Mit. über die Verbüßung von Freiheitsstrafen im Heimatland bei ausländischen Straftätern ohne Aufenthaltsrecht zur Entlastung des Luzerner Strafvollzugs

Das Postulat fordert vom Regierungsrat eine Prüfung der rechtlichen, organisatorischen und zwischenstaatlichen Massnahmen für die Anwendung bestehender multi- oder bilateraler Vereinbarungen zur Verbüßung von Haftstrafen im Heimatland des Täters oder einem zuständigen Drittstaat.

Die Schweiz ist Mitglied des Übereinkommens des Europarates vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen ([SR 0.343](#)). Dieses Übereinkommen ermöglicht es, verurteilte Personen zur Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe in ihren Heimatstaat zu überstellen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Überstellung auch gegen den Willen der verurteilten Person möglich. Dies gilt insbesondere, wenn gegen die Person eine rechtskräftige Aus- oder Wegweisungsverfügung besteht. Grundlage dafür ist das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen ([SR 0.343.1](#)). Die Aushandlung zwischenstaatlicher Abkommen liegt in der Kompetenz des Bundes.

Im Kanton Luzern prüft der Vollzugs- und Bewährungsdienst bereits heute systematisch, ob bei verurteilten ausländischen Personen eine Überstellung zur Verbüßung der Freiheitsstrafe im Heimatstaat möglich ist. Sämtliche potenzielle Fälle werden dabei auf ihre rechtliche und praktische Umsetzbarkeit geprüft. Tatsächlich kommt es jedoch selten zu Überstellungen in das Heimatland. In den vergangenen fünf Jahren waren es lediglich drei Personen.

Ein wesentlicher Grund dafür ist die Dauer der Strafverfahren. Diese hängt unter anderem von der Komplexität des Verfahrens mit den umfassenden und rechtsstaatlich garantierten Verfahrensrechten der beschuldigten Person und der übrigen Parteien zusammen. Ein Überstellungsverfahren kann erst nach einem rechtskräftigen Urteil eingeleitet werden. Vor diesem Zeitpunkt treffen die zuständigen Behörden jedoch bereits Abklärungen zu Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und Möglichkeiten einer späteren Wegweisung. Gleichzeitig befinden sich beschuldigte Personen häufig über längere Zeit in Untersuchungshaft bzw. im vorzeitigen Strafvollzug. Diese Haftzeiten werden später an die ausgesprochene Freiheitsstrafe angerechnet. Dadurch verkürzt sich die noch zu verbüßende Freiheitsstrafe teilweise erheblich. Da ein Überstellungsverfahren viel Zeit in Anspruch nimmt, müssen je nach Heimatstaat zu Beginn des Prozesses mindestens ein bis zwei Jahre Reststrafe vorhanden sein. Andernfalls ist eine Überstellung aufgrund des erforderlichen Aufwands und der verbleibenden Haftdauer häufig nicht mehr sinnvoll oder realistisch. Es ist zudem auf Basis des Überstellungsübereinkommens nicht möglich, eine Überstellung in einen zuständigen Drittstaat zu erwirken. Die Voraussetzungen für eine Überstellung besagen, dass eine verurteilte Person das Bürgerrecht des Vollstreckungsstaates besitzen muss.

Ein Überstellungsverfahren erfordert die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Luzern, dem Bundesamt für Justiz und dem Vollstreckungsstaat. Der Kanton prüft die Voraussetzungen, bereitet alle Unterlagen vor und stellt den offiziellen Antrag, während das Bundesamt für Justiz das internationale Verfahren koordiniert und den Kontakt mit dem zuständigen Staat führt. Besonders hohe Abklärungsaufwände entstehen bei Überstellungen gegen den Willen der verurteilten Person.

Die Vertragsstaaten sind zudem nicht verpflichtet, eigene Staatsangehörige zur Verbüßung einer ausländischen Freiheitsstrafe aufzunehmen. Der Kanton Luzern leitet ein Verfahren deshalb grundsätzlich nur ein, wenn eine hinreichende Aussicht besteht, dass der Heimatstaat dem Gesuch innerhalb einer vertretbaren Frist zustimmt und zum Zeitpunkt der Überstellung noch ein ausreichender Strafreß besteht.

Hinzu kommt, dass die Schweiz mit der Überstellung der verurteilten Person ins Ausland sämtliche Vollzugskompetenzen abgibt. So muss mit einer Überstellung in Kauf genommen werden, dass die ausgesprochene Freiheitsstrafe nicht in gleicher Weise oder über die gleiche Dauer verbüßt wird. Besonders relevant ist dies bei Personen, welche die öffentliche Sicherheit im Heimatland aber auch, bei einer Wiedereinreise in die Schweiz, hierzulande bedrohen können.

Es ist aus Sicht unseres Rates daher sinnvoller, und entspricht unserer Praxis, bei straffälligen Ausländerinnen und Ausländern, welche die Schweiz verlassen müssen, die direkte Ausschaffung nach Abschluss des Strafverfahrens oder nach Verbüßung der Freiheitsstrafe anzustreben. Dabei werden sämtliche Mittel eingesetzt, die von Gesetzes wegen zur Verfügung stehen.

Zusammenfassend hält unser Rat fest, dass die geringe Zahl an erfolgreichen Überstellungen nicht auf eine unzureichende Anwendung des geltenden Rechts zurückzuführen ist. Im Kanton Luzern besteht bereits eine gute Praxis zur systematischen Überprüfung von Möglichkeiten zur Überstellung, weshalb das Postulat wegen Erfüllung abgelehnt wird.